

Vereins-Satzung.

Bund der Selbstständigen, Ortsverband Rosenheim und Umgebung/Gewerbeverband e.V.

§ 1

Name - Sitz

1. Der Verein führt den Namen “Bund der Selbstständigen, Ortsverband Rosenheim und Umgebung/Gewerbeverband e.V.“ und hat seinen Sitz in 83022 Rosenheim.
2. Er ist Mitglied des Deutschen Gewerbeverbandes, Landesverband Bayern e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.*

§ 2

Zweck

Der Zweck des Gewerbevereins ist:

1. Die selbstständigen Unternehmer aus Handwerk, Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen in Rosenheim und Umgebung zusammenschließen, sie in ihren wirtschaftlichen Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen, für sie und ihren Stand werbend aufzutreten und ihre Anliegen zu vertreten, sowie den Erfahrungsaustausch untereinander zu pflegen, insbesondere auch mit Behörden und Kommunalverwaltungen.
2. Der Verein dient keinen Erwerbszwecken. Er verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

*Als selbstständiger Ortsverein eingetr. 27.1.1977 Vereins-Rg. VR-Nr. 427 Amtsgericht Rosenheim

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Gewerbe oder Handelsgewerbe betreibt, sowie die Angehörigen freier Berufe.

§ 4

Aufnahme und Austritt

1. Der Beitritt erfolgt durch einfache Willensbekundung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder durch Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle haben Wahl- und Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat Anrecht auf Rat und Beistand, soweit es im Zweck des Vereins begründet ist.
4. Jedes Mitglied ist zur Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung alljährlich mindestens einmal ein. Aus wichtigem Grund oder wenn mehr als 10 Mitglieder dies verlangen, kann jederzeit vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und beschließt Satzungsänderungen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere Stimmenmehrheit vor.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen und einen Tätigkeitsbericht zu geben.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzugeben und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8
Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
2. Der Beirat wird vom Vorstand berufen, wobei die Anzahl von insgesamt 8 Beiräten nicht überschritten werden soll.
3. Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je alleine.
4. Vorstand und Beirat beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über Vereinsangelegenheiten, soweit hierzu die Mitgliederversammlung nicht berufen ist. Zur Beschlussfähigkeit müssen ein Vorstandsmitglied (der 1. oder 2. Vorsitzende) sowie mindestens 2 Beiräte anwesend sein.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 9
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Satzung gilt vom Tage der Gründungsversammlung ab.
3. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Vorschriften des BGB.
4. Die Kosten der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein.
5. Die Satzung wurde am 13.III.1976 errichtet. Geändert am 12.11.2002